

## Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen

In der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind auch der Betrieb sowie die Überwachung von Eigenwasserversorgungsanlagen („Brunnen- bzw. Kleinanlagen zur Eigenversorgung“) im Sinne von § 2 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (das heißt von Brunnenanlagen mit einer Entnahmemenge von weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag zur eigenen Nutzung, ohne Abgabe von Trinkwasser an Dritte) geregelt. Diese Anlagen dienen nur der Versorgung des Hauseigentümers und der in dessen häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Solange das Wasser des Brunnens als Trinkwasser genutzt wird, so muss dieses jedes Jahr routinemäßig mindestens einmal auf die folgenden Parameter zu untersuchen (siehe § 29 Absatz 1 TrinkwV):

- Escherichia coli (E. coli), intestinale Enterokokken,
- Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 und 36 °C,
- wenn Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von diesem beeinflusst ist: Clostridium perfringens einschließlich dessen Sporen,
- Ammonium, elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C,
- Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung, pH-Wert.

Im dreijährigen Abstand sind zusätzlich folgende Parameter zu bestimmen:

- Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium, Calcitlösekapazität,
- Nitrat.

Falls dem Wasser Aufbereitungsstoffe zugegeben werden sollen, sind weitere beim Gesundheitsreferat der LH München (im Folgenden: GSR) zu erfragende Auflagen zu erfüllen. Es müssen die Anforderungen an die Aufbereitung nach § 19 TrinkwV eingehalten werden.

Mit der Durchführung der Probenahmen und Trinkwasseruntersuchungen ist eine nach § 40 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Prüfbericht) sind dem

Gesundheitsreferat der LH München,  
Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM),  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
E-Mail: [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)  
Telefax: 089 233-12747846

binnen zwei Wochen nach der Probenahme unaufgefordert zuzuleiten. Das Original verbleibt beim Betreiber der Brunnenanlage und ist für zehn Jahre aufzubewahren.

2. Der Betreiber der Brunnenanlage muss regelmäßige Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage durchzuführen, um eventuelle Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität erkennen zu können. Belastungen des Rohwassers sind dem GSR ebenfalls anzuzeigen (siehe § 47 Absatz 2 Nr. 1 TrinkwV).
3. Vier Wochen im Voraus sind folgende Sachverhalte dem Gesundheitsreferat, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM) anzuzeigen:
  - wesentliche bauliche bzw. betriebstechnische Veränderungen,
  - eine Stilllegung und
  - ein Eigentümer- bzw. Verbraucherwechsel.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
GSR-GS-HU-75	25.01.2013	14.04.2026	RGU-GS-HU-07	7	Seite 1 von 2

Dazu kann das Formular „Anzeige nach § 11 der Trinkwasserverordnung“ verwenden, das Sie im Internet unter [muenchen.de/trinkwasser](http://muenchen.de/trinkwasser) im Downloadbereich mit dem Kurztitel „Anzeige öffentl. Trinkwasserinstallation“ finden.

4. Der Betreiber der Brunnenanlage hat dem Gesundheitsreferat, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM) vorzugsweise per E-Mail oder alternativ per Telefax alle in § 47 TrinkwV genannten Sachverhalte und Umstände unverzüglich anzuzeigen:

- Überschreitungen von Grenz-, Höchstwerten und/oder Indikatorparametern sowie Nichteinhaltung sonstiger Anforderungen nach §§ 5 bis 8 TrinkwV,
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen,
- grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers (z. B. Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung),
- außergewöhnliche Vorkommnisse,
- Belastungen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers, insbesondere auf die unter Punkt 1 genannte Werte, haben können,
- Krankheitssymptome, insbesondere Magen-Darm-Beschwerden, wie z. B. Durchfall, die durch verunreinigtes Brunnenwasser bedingt sein könnten,
- Anstieg (plötzlich/kontinuierlich) des Indikatorparameters Koloniezahl bei 22/36 °C.

Darüber hinaus hat der Betreiber der Eigenwasserversorgungsanlage bei Feststellungen oder Veränderungen o. g. Art unverzüglich Maßnahmen zur Ursachenabklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen (siehe § 48 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV).

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter [muenchen.de/trinkwasser](http://muenchen.de/trinkwasser).

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via E-Mail unter [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
GSR-GS-HU-75	25.01.2013	14.04.2026	RGU-GS-HU-07	7	Seite 2 von 2